



VERSICHERUNG

HIGA 23. – 31. MÄRZ 2019

AUSSTELLER

Firma	
PLZ / Ort	
Kontaktperson	
Telefon	

OBLIGATORISCHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Siehe auch «Teilnahmebedingungen»

- nicht vorhanden

Pauschalprämie pro Aussteller bzw. Stand / Reklamewand, inkl. 5 % eidg. Stempelsteuer CHF 25.00

- vorhanden

Bitte legen Sie uns eine Kopie der gültigen Versicherungspolice bei

AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG

Gemäss Ausstellungsreglement haftet die Expo Chur AG nicht für Schäden wie Feuer, Wasser, Diebstahl oder Beschädigungen durch Besucher an Ihren Ausstellungsgütern. Deshalb empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer entsprechenden, einfachen und günstigen Versicherung. Diese können Sie anhand dieses Formulars bei der durch die Expo Chur AG ausgewählten Versicherungsgesellschaft abschliessen.

In der von Ihnen selbst errechneten Prämie, welche wir Ihnen nach der Ausstellung in der Zusatzrechnung belasten, sind Ihre Güter während der Ausstellungsdauer gegen Verlust und Beschädigung versichert und je nach Wunsch auch auf dem Hin- und Rücktransport.

Für die Prämienberechnung müssen Sie den Wiederbeschaffungswert aller Ihrer Ausstellungsgüter inklusive Standmaterial und -einrichtungen als Versicherungssumme deklarieren. Falls die Versicherungssumme nicht die Gesamtheit der Güter umfasst, sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.

VERSICHERUNGSVARIANTE	Versicherungs- summe aller Ausstellungsgüter	Kosten, inkl. 5 % Stempelsteuer	Ihre Versiche- rungsprämie*
<input type="checkbox"/> Variante A – Ausstellungsversicherung MIT Hin- und Rücktransport	CHF	x 8.25 / je 1'000.00 CHF	CHF
<input type="checkbox"/> VARIANTE B – Ausstellungsversicherung OHNE Hin- und Rücktransport	CHF	x 6.25 / je 1'000.00 CHF	CHF

*Minimalprämie CHF 75.00



Diese Versicherungsdeklaration muss vor Risikobeginn im Besitz der Ausstellungsleitung sein.
Einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen finden Sie auf den Folgeseiten.

Ort und Datum

Unterschrift des Ausstellers
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Diese Bestellung ist ein integrierender Bestandteil des Ausstellervertrages und gilt als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungstitel gemäss Sch.K.G. Es werden nur komplett ausgefüllte und unterschriebene Bestellungen berücksichtigt.

AUSZUG AUS DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

VERSICHERUNGSUMFANG

Die Versicherung deckt die Güter während Ihres Messaufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rücktransport zur bzw. von der Messe gegen **Verlust und Beschädigung** (inkl. Feuer, Wasser und Diebstahlschäden) gemäss Variante A oder bei Variante B ohne Hin- und Rücktransport.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ereignisse aus politischen oder sozialen Motiven (Krieg und Streik)
- Schäden durch Kernenergie
- Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse
- Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen
- Schäden wegen ungenügender Verpackung
- Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen

Für im Freien ausgestellte Güter sind Schäden infolge Rost und anderer Oxydation ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.



ANFANG UND ENDE DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus. Sie beginnt mit dem Verlad der Ausstellungsgegenstände am Domizil des Ausstellers und dauert bis und mit erfolgtem Ablad am Domizil des Ausstellers nach dem Rücktransport.

Gilt die Versicherung nur während der Ausstellung, beschränkt sich die Deckung auf Verlust und Beschädigung, die **nachweislich** während der Ausstellung entstanden sind. Der Ablad sowie der Auflad auf dem Messeareal sind nicht mitversichert.

Die Güter sind auch vor Beginn und nach Ende der Messe auf dem Ausstellungsgelände versichert, solange eine Sicherheitsüberwachung durch die Messeleitung gewährleistet ist.

WERTBESTIMMUNG

- a) **Versicherungssumme:** Zu deklarieren ist der Wiederbeschaffungswert der Ausstellungsgüter inklusive Standmaterial und -einrichtungen. Die Versicherungssumme muss die **Gesamtheit der Güter** umfassen, andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.
- b) **Ersatzwert:** In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen werden als Ersatzwert der Wiederbeschaffungswert bzw. die Selbstkosten berücksichtigt, bei den Standeinrichtungen der Zeitwert.

VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und -einrichtungen.

Ohne besondere Vereinbarung sind ausgeschlossen:

- Bargeld
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Gezogene Lose
- Lebende Tiere
- Persönliche Effekten
- Uhren, Bijouteriewaren, Schmucksachen

SELBSTBEHALT

CHF 200.00 je Schadenereignis.

OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Schäden sind **sofort** nach Eintritt bzw. Feststellung der Expo Chur AG oder der zuständigen Versicherungsgesellschaft zu melden. Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt der Polizei gemeldet werden.

Wenn nur eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen wurde, müssen Schäden spätestens vor dem Rücktransport angemeldet werden. Die Frist für Schadenmeldungen ist auf vier (4) Wochen nach Ausstellungsschluss begrenzt.

Transportschäden sind durch eine Tatbestandsaufnahme zu belegen und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transportunternehmung oder gegen Dritte ist sicherzustellen.

Der Aussteller ist im Schadenfall verpflichtet, aufgrund eines stets aktuellen Verzeichnisses über die ausgestellten Gegenstände, seinen Schaden nachzuweisen.